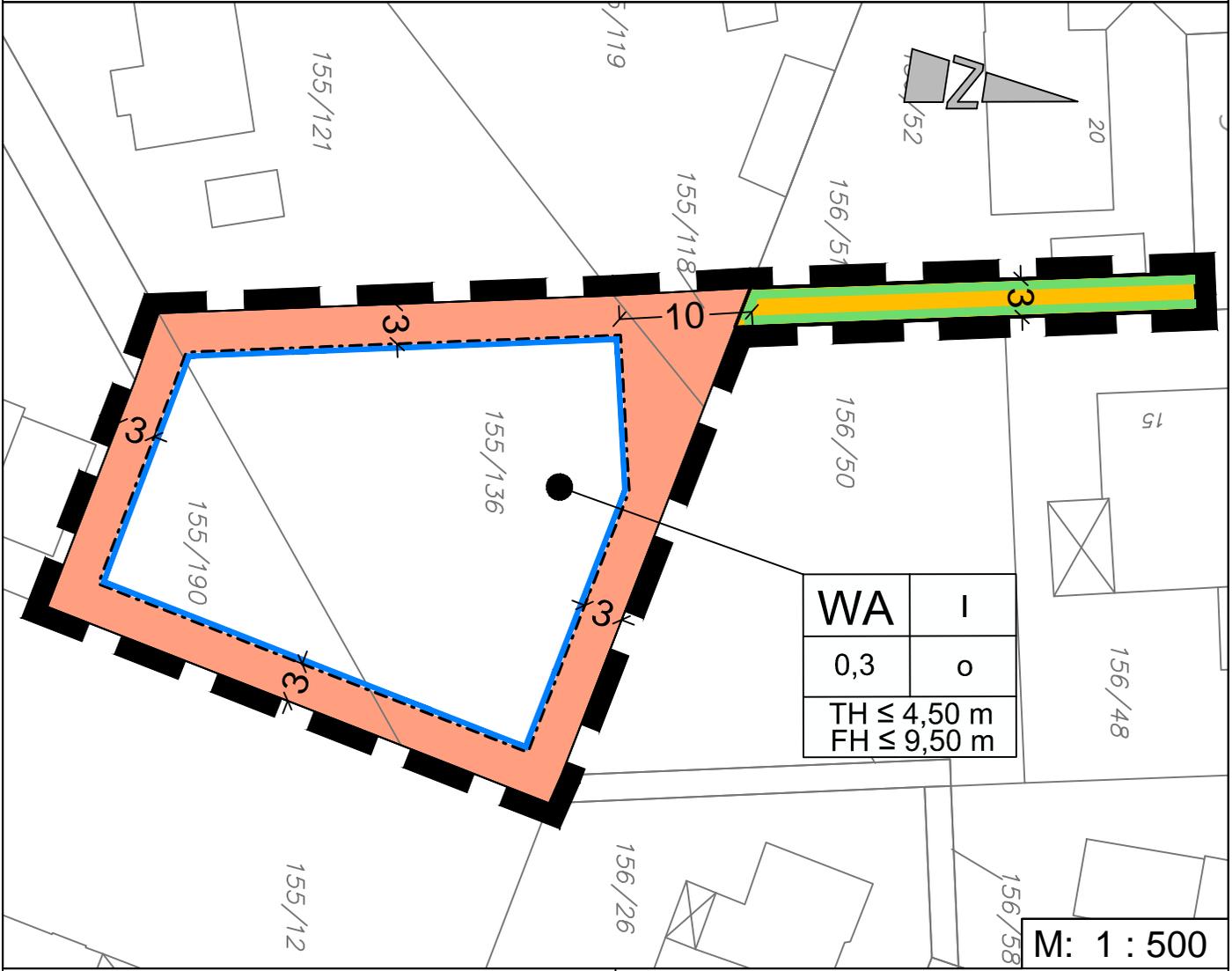


Stadt Schortens

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11 I "Klosterneuland"



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes (WA) gem. § 4 BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) Nr. 3 - 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO).
2. Innerhalb des Geltungsbereiches gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO):

Oberer Bezugspunkt:

- a) Traufhöhe (TH): Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut
- b) Firsthöhe (FH): obere Firstkante

Unterer Bezugspunkt: Straßenoberkante Erschließungsstraßenmitte.

Die Firsthöhe darf nur durch untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Antennen usw.) überschritten werden.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gem. § 84 NBauO

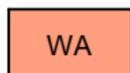
1. Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften stimmt mit dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 überein.
2. Die Hauptdächer im allgemeinen Wohngebiet sind als geneigte Dächer mit Dachneigungen von mindestens 30° und höchstens 50° auszubilden. Für Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO bis zu einer Fläche von jeweils 36 qm sind auch Flachdächer zulässig.

NACHRICHTLICHE HINWEISE

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Friesland sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie- unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter oder der Unternehmer der Arbeiten. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen und Bodenverunreinigungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Friesland zu benachrichtigen.
3. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäusten, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt zu melden.
4. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befindet sich in der Schutzzone III B des Wasserwerkes Feldhausen. Bei baulichen Maßnahmen sind die Auflagen der Wasserschutzonenverordnung entsprechend zu beachten und mit der zuständigen Wasserbehörde zustimmen.
5. Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1990.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung



WA

allgemeines Wohngebiet (WA)

2. Maß der baulichen Nutzung

0,3 zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

TH \leq 4,50 m Traufhöhe (TH) \leq 4,50 m, Höhenbezugspunkte siehe textl. Festsetzungen

FH \leq 9,50 m Firsthöhe (FH) \leq 9,50 m, Höhenbezugspunkte siehe textl. Festsetzungen

3. Bauweise, Baugrenzen

o offene Bauweise



Baugrenze

4. Verkehrsflächen



öffentliche Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie

5. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

Stadt Schortens

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11 I "Klosterneuland"

gem. § 13a BauGB



STADT SCHORTENS

Landkreis Friesland

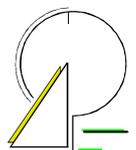


SCHORTENS
... Nordseerähe inklusive

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 I „Klosterneuland“

gem. § 13a BauGB

BEGRÜNDUNG



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1	Kartenmaterial	2
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	2
2.3	Städtebauliche Situation	2
3.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
4.0	ÖFFENTLICHE BELANGE	3
4.1	Belange von Natur und Landschaft	3
4.1.1	Berücksichtigung artenschutzrechtliche Belange	3
4.2	Belange des Denkmalschutzes	4
4.3	Altablagerungen	4
4.4	Belange der jungen Menschen	4
5.0	INHALT DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG	5
5.1	Art der baulichen Nutzung	5
5.2	Maß der baulichen Nutzung	5
5.3	Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	5
5.4	Öffentliche Straßenverkehrsfläche	6
6.0	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	6
7.0	VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	6
8.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -ÜBERSICHT / -VERMERKE	7
8.1	Rechtsgrundlagen	7
8.2	Verfahrensübersicht	7
8.2.1	Aufstellungsbeschluss	7
8.2.2	Beteiligung der Öffentlichkeit / der Behörden	8
8.3	Planverfasser	8

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Vor dem Hintergrund des Rückgangs der Nutzung von Spielplätzen aufgrund des demographischen Wandels sowie des geänderten Freizeitverhaltens zum einem sowie stetig steigender Kosten für die Instandhaltung von Spielplätzen zum anderen, beabsichtigt die Stadt Schortens eine Reduzierung der Spielplätze bei gleichzeitiger qualitativer Aufwertung der verbleibenden Spielplätze. Zu diesem Zweck wurde durch die Stadt eine Elternbefragung durchgeführt. Auf Grundlage des Ergebnisses der Umfrage wurden die zu schließenden bzw. zu erhaltenden Spielplätze ausgewählt. Die zu schließenden Spielplätze werden entsprechend der Innenentwicklungsnovelle aus dem Jahr 2013, nach der die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll (§ 1 (5) Satz 3 BauGB), zukünftig als überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt.

Die Stadt Schortens beabsichtigt daher, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 11 I für einen ca. 1423 m² großen Bereich südlich der Langelandstraße zum Zweck der Siedlungsentwicklung zu modifizieren und führt die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durch.

Für den vorliegenden Änderungsbereich gelten die Inhalte des Ursprungsplanes. In diesem wurde die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt. Städtebauliche Zielsetzung der Stadt Schortens ist die Schließung von Baulücken im zentralen Siedlungsbereich. Im Sinne der Nachverdichtung sollen auf zentral gelegenen, derzeit ungenutzten Flächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ergänzende Wohnbauentwicklung geschaffen werden. Anlässlich dessen bedarf es der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 I. Zur Realisierung des Vorhabens sind neben der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) sowie von überbaubaren Grundstücksflächen weitere Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise erforderlich. Diese werden in Übereinstimmung mit dem Ursprungsplan und damit in Anlehnung an die umgebende Bebauung getroffen (GRZ von 0,3 / eingeschossige Bebauung / Traufhöhe ≤ 4,50 m, Firsthöhe ≤ 9,50 m / offene Bauweise). Des Weiteren wird zur Erschließung des allgemeinen Wohngebietes eine öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die anschließende Langelandstraße.

Planungsziel der Bebauungsplanänderung ist die städtebauliche Verdichtung und Beordnung eines vormals als Spielplatz genutzten Geländes. Aufgrund des Rückgangs der Nutzung einiger Spielplätze, werden diese Flächen zur Nachverdichtung der Wohnstrukturen innerhalb der Stadt herangezogen. Hierdurch wird die Wohnfunktion des Grundzentrums Schortens nachhaltig gestärkt. Durch die Inanspruchnahme und Nachnutzung des ungenutzten Geländes innerhalb der Stadt kann insbesondere dem nachhaltigen Planungsgrundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen werden.

Da es sich bei der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich des Standortes und des Planumfangs (Gebietsgröße ca. 1423 m²) um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 I im beschleunigten Verfahren gem. § 13a (1) Satz 2 Nr.1 BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB und die Erarbeitung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB sind folglich nicht notwendig.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 I „Klosterneuland“ wurde unter Verwendung der digitalen Kartengrundlage des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Jannes Vredenburg, Jever im Maßstab 1 : 500 erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 I befindet sich in der Stadt Schortens im Ortsteil Heidmühle und umfasst eine ca. 1423 m² große Fläche südlich der Langelandstraße. Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Städtebauliche Situation

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Spielplatz, der im Rahmen des ursprünglichen Bebauungsplanes errichtet wurde. Ferner kennzeichnet sich der Bereich durch das Vorhandensein verschiedener Gehölzstrukturen. Das städtebauliche Umfeld ist in seiner Struktur entsprechend der Lage im Ortsteil Heidmühle durch Wohnnutzungen gekennzeichnet.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Gemäß § 1 des BauGB müssen Bauleitpläne, wie die hier vorliegende Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 I „Klosterneuland“, an die Ziele der Raumordnung angepasst werden. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen. Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2012 ist der Planbereich in der Stadt Schortens der ländlichen Region des Landes Niedersachsen zuzuordnen. Grundsätzlich soll die Entwicklung dieser Regionen gefördert werden, um die Auswirkungen des demographischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten. Weiterhin wurde im LROP aus dem Jahr 2012 als Veränderung in den Regelungsinhalten eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme nach den Zielsetzungen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie festgelegt. Das Planungsziel der Nachverdichtung eines baulich vorgeprägten Bereiches für eine Wohnnutzung, ohne eine weitere Flächeninanspruchnahme auszulösen, entspricht damit den Zielen der Raumordnung.

Das aus dem Jahr 2003 stammende Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Friesland konkretisiert die auf Landesebene formulierten Zielsetzungen für das vorliegende Plangebiet. Grundsätzlich sind innerhalb des genannten Gebietes alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass sie in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden. Die Stadt Schortens wird darin als Grundzentrum und im Weiteren als Standort mit der Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten dargestellt. Die für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 I „Klosterneuland“ genannten Planungsziele der Beordnung und Nachverdichtung eines durch eine Wohnbebauung vorgeprägten Bereiches stimmt mit diesem Planungsziel überein. Das aus dem Jahr 2003 stammende Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Friesland konkretisiert die auf Landesebene formulierten Zielsetzungen für das vorliegende Plangebiet. Grundsätzlich sind innerhalb des genannten Gebietes alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass sie in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden. Die Stadt Schortens wird darin als Grundzentrum

und im Weiteren als Standort mit der Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten dargestellt. Die für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 I „Klosterneuland“ genannten Planungsziele der Beordnung und Nachverdichtung eines durch eine Wohnbebauung vorgeprägten Bereiches stimmt mit diesem Planungsziel überein. Des Weiteren befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung (Schutzzone III B).

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schortens aus dem Jahr 2010 wird der vorliegende Änderungsbereich als Wohnbaufläche (W) gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO dargestellt. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 I wird demnach aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 (2) BauGB entwickelt.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 I wird aufgrund des geringen Planumfangs (Gebietsgröße ca. 1423 m²) und der innerörtlichen Lage im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB bzw. die Erarbeitung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB ist folglich nicht notwendig. Für Bebauungspläne mit einer zulässigen Grundfläche ≤ 20.000 m² sind nach § 13a (2) Satz 1 Nr. 4 BauGB Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die aufgrund der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 I zu erwarten sind, im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB zulässig oder bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

4.1.1 Berücksichtigung artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG begründet ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Zwar ist die planende Stadt nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit der Bebauungsplanänderung in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Tierarten des Anhanges IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Für den Planungsraum liegen derzeit keine Informationen über besondere Wertigkeiten vor. Aufgrund der vorhandenen Strukturen und Nutzungen im Plangebiet und daran angrenzend wird ein Vorkommen von Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der Ausnahme von potenziell vorhandenen Fledermäusen ausgeschlossen.

Da der Grünanteil insgesamt nur geringfügig abnimmt, ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes potenziell vorkommender Fledermäuse zu erwarten. Durch die Entfernung von Gehölzen ausschließlich in dem Zeitraum Oktober bis Februar kann eine Störung von Sommerquartieren und anderweitige Beeinträchtigung von Fledermäusen vermieden werden, so dass die Verbotstatbestände insgesamt nicht konstatiert werden können.

Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Planungsraum können potenziell verschiedene europäische Vogelarten vorkommen, die hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu betrachten sind. Es werden aufgrund der vorgeprägten Strukturen vornehmlich Arten des Siedlungsbereiches sowie gehölzbewohnende Arten vorkommen. Diese Arten weisen eine breite ökologische Amplitude auf und sind in der Lage, bei Störungen auf Ersatzbiotope auszuweichen. Weiterhin handelt es sich hier vorwiegend um Arten, die an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt sind.

Sollte die Entfernung von Gehölzen notwendig sein, so darf eine Gehölzbeseitigung nur außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden, um eventuell vorhandene Nistplätze nicht zu zerstören (Vermeidungsmaßnahme).

Fazit

Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen **nicht** einschlägig sind.

4.2 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Folglich wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen mit folgendem Text hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Friesland oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

4.3 Altablagerungen

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) bewertet. Hiernach liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor. Sollten allerdings bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Friesland zu benachrichtigen (s. nachrichtliche Hinweise).

4.4 Belange der jungen Menschen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb eines typischen Einfamilienhausgebietes des ländlichen Raumes. Diese Wohngebiete bieten bereits durch ihre aufgelockerte Struktur mit großen Grünbereichen ausreichende Spiel- und Freizeitmöglichkeiten auf den Privatgrundstücken. Im Nahbereich des Geltungsbereiches befindet sich im Umkreis von 220 m bis 580 m Entfernung insgesamt vier Spiel-

plätze. Somit werden die in § 1 (6) Nr. 3 BauGB genannten Belange der jungen Menschen in ausreichendem Maße gewürdigt.

5.0 INHALT DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

5.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend dem unter Kap. 1.0 erläuterten Planungsziel zur Nachverdichtung des Siedlungsbereiches wird in Übereinstimmung mit den Inhalten des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 11 I, die Baufläche innerhalb des Änderungsbereiches als allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Zur planerischen Steuerung einer der räumlichen Situation angemessenen Gebietsentwicklung bedarf es einer weiteren Regelung der in dem allgemeinen Wohngebiet (WA) zulässigen Nutzungsarten. Demzufolge sind innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes (WA) die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) Nr. 3-5 BauNVO (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplanes (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO). Diese Nutzungen stehen nicht im Einklang mit dem angestrebten Entwicklungsziel der Nachverdichtung des vorhandenen Wohngebietes.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

In der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 I werden die maßgebenden Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes zu Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossigkeit unverändert übernommen. Folglich werden für den Änderungsbereich eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 gem. § 16 (2) Nr. 1 BauNVO festgesetzt. Hierdurch wird eine ortsverträgliche Verdichtung sichergestellt. Ferner ist innerhalb des Plangebietes eine eingeschossige Bebauung gem. § 16 (2) Nr. 3 BauNVO im Hinblick auf die ortstypische Bauhöhe zulässig. In Anlehnung an die Ursprungsplanung wird eine Traufhöhe von maximal 4,50 m sowie eine Firsthöhe von maximal 9,50 m festgesetzt. Innerhalb des Geltungsbereiches gelten für bauliche Anlagen gem. § 18 (1) BauNVO folgende Höhenbezugspunkte:

Oberer Bezugspunkt:

- a) Traufhöhe (TH): Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut
- b) Firsthöhe (FH): obere Firstkante

Unterer Bezugspunkt: Straßenoberkante Erschließungsstraßenmitte.

Die Firsthöhe darf nur durch untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Antennen usw.) überschritten werden.

5.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Im Zuge der Bebauungsplanänderung wird entsprechend dem Inhalt des Ursprungsplanes eine offene Bauweise (o) gem. § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Innerhalb der offenen Bauweise sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen mit einer maximalen Gebäudelänge von 50,00 m zulässig. Die Grenzabstände regeln sich nach der Niedersächsischen Bauordnung.

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden über die Festsetzung von Baugrenzen gem. § 23 BauNVO definiert. Entlang des überwiegenden Teils der Grundstücksgrenzen werden die Baugrenzen in einem Abstand von 3,00 m festgesetzt. Im nordöstlichen Bereich des Geltungsbereiches ist ein Baugrenzabstand von 10,00 m, lotrecht zum nordöstlichsten Punkt des allgemeinen Wohngebietes, festgesetzt, um eine nicht zur Bebauung geeignete Keilform zu vermeiden.

5.4 Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Um die Erschließung des allgemeinen Wohngebietes zu sichern, wird im nördlichen Teil des Plangebietes, im Bereich des von der Wendeanlage der Langelandstraße abgehenden Fuß- und Radweges, eine 3,00 m breite, öffentliche Straßenverkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt.

6.0 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Das unverwechselbare, eigenständige Ortsbild bebauter Räume wird über vielfältige Gestaltungselemente geprägt. Neben der Gestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen prägt die Architektur einzelner Gebäude und Gebäudeelemente zu einem hohen Maß das physische Erscheinungsbild des Ortes. Auswüchse bzw. Fehlentwicklungen können dieses sensible Gebilde nachhaltig stören. Aufgrund dessen ist es notwendig, das vorhandene Ausdruckspotenzial zu erkennen, zu sichern und weiterzuentwickeln. Planerisches Ziel ist es, über örtliche Bauvorschriften den ablesbaren Ortsbildcharakter im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen und somit städtebauliche Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Daher werden die örtlichen Bauvorschriften entsprechend der Ursprungsplanung übernommen: Die Hauptdächer im allgemeinen Wohngebiet sind als geneigte Dächer mit Dachneigungen von mindestens 30° und höchstens 50° auszubilden. Für Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO bis zu einer Fläche von jeweils 36 qm sind auch Flachdächer zulässig.

7.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Verkehrerschließung**
Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes an das örtliche Verkehrsnetz erfolgt über die nördlich anschließende Langelandstraße.
- **Gas- und Stromversorgung**
Die Gas- und Stromversorgung erfolgt über den Anschluss an die Versorgungsnetze der EWE AG.
- **Schmutz- und Abwasserentsorgung**
Die Schmutz- und Abwasserentsorgung innerhalb des Plangebietes erfolgt über den Anschluss an die örtlich vorhandene Kanalisation.
- **Wasserversorgung**
Die Trinkwasserversorgung des Plangebietes erfolgt über den Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverband (OOWV).
- **Abfallwirtschaft**
Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet/entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung. Die Eigentümer be-

wohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

- **Oberflächenentwässerung**

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in das örtlich vorhandene Entwässerungssystem.

- **Fernmeldetechnische Versorgung**

Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes erfolgt über verschiedene Telekommunikationsanbieter.

Brandschutz

Die Löschwasserversorgung des Plangebietes wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen sichergestellt.

8.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -ÜBERSICHT / -VERMERKE

8.1 Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplanänderung liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- **BauGB** (Baugesetzbuch),
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung 1990),
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung),
- **NDSchG** (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz)

- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz),
- **NKomVG** (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

8.2 Verfahrensübersicht

8.2.1 Aufstellungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Schortens hat in seiner Sitzung am 29.10.2014 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 I „Klosterneuland“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan für die Innenentwicklung) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 13a (3) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

8.2.2 Beteiligung der Öffentlichkeit / der Behörden

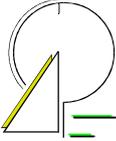
Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat i. R. einer öffentlichen Auslegung nach § 13a BauGB i. V. m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB und § 3 (2) BauGB vom bis stattgefunden. Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 (2) BauGB am ortsüblich durch die Tageszeitung bekannt gemacht. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Anschreiben vom nach § 13a BauGB i. V. m. § 13 (2) Nr. 3 BauGB und § 4 (2) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Schortens,

.....
Bürgermeister

8.3 Planverfasser

Die Ausarbeitung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 I „Klosterneuland“ erfolgte im Auftrag der Stadt Schortens vom Planungsbüro:

**Diekmann &
Mosebach** 
Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement
*Oldenburger Straße 211 · 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 91 16-30
Telefax (0 44 02) 91 16-40*